ZDv 34/210

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition

Januar 1980

DSK AF530100221

Vereinnahmt	Datum	Lfd.Nr.

Änderung 10

Der Bundesminister der Verteidigung Bonn, den 25. Januar 1980

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Allgemeine
Schutz- und Sicherheitsbestimmungen
für den
Umgang mit Munition

ZDv 34/210

In Vertretung

(Dr. Hiehle)

Folgende Teile der ZDv 34/2 treten hiermit außer Kraft:

Hauptabschnitt B,	Ausgabe Januar 1974: Alle Begriffe, die in der ZDv 34/210 aufgeführt sind,
Hauptabschnitt C,	Ausgabe Februar 1968: Nummern 1 bis 36, 39 bis 47, 53 bis 55, 59–61,
Hauptabschnitt D,	Ausgabe Januar 1969: Nummern 1 bis 91, 105 bis 110, 141,
Hauptabschnitt G,	Ausgabe Dezember 1969: Nummern 29 bis 38, 40 bis 42, 44
Anlagen:	1, 15 und 21.

Federführung **Führungsstab der Streitkräfte V 5**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition und den damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung[1)].

Sind über diese allgemeinen Bestimmungen hinaus ergänzende Schutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten, so sind diese in weiteren Zentralen Dienstvorschriften mit der Kennzahl 34 (Anlage 11) sowie in besonderen Erlaßen, Weisungen und Befehlen geregelt.

2. Diese Dienstvorschrift findet keine Anwendung bei der **Verwendung** von Munition. Diese ist in den vom Bundesminister der Verteidigung erlassenen Bestimmungen geregelt.

3. Von den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift darf nur **abgewichen** werden, wenn

- dies in anderen Dienstvorschriften oder Erlassen ausdrücklich zugelassen ist oder
- zum Zwecke der Forschung, Entwicklung oder Erprobung von den Erprobungsstellen der Bundeswehr mit Munition umgegangen wird und von dem dafür verantwortlichen Dienststellenleiter oder der vorgesetzten Dienststelle besondere, mindestens gleichwertige, auf die örtlichen und sachlichen Gegebenheiten abgestimmte Schutz- und Sicherheitsbestimmungen festgelegt worden sind.

4. Diese Dienstvorschrift ergänzt Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift mit der Kennzahl 33 “Materialwirtschaft der Bundeswehr” und der ZDv 44/2 “Betriebsschutzvorschrift, Teil 1”.

5. Für den **Umgang mit Explosivstoffen** gelten die gleichen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen wie für den Umgang mit Munition, sofern in besonderen Fällen nicht etwas anderes bestimmt ist.

6. Wird ausschließlich mit **Gegenständen ohne gefährliche Stoffe** umgegangen, kann von den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift abgewichen werden, auch wenn diese Gegenstände als Munition bezeichnet werden.

[1)] Für Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung im Ausland gilt diese Dienstvorschrift, soweit durch Verträge keine anderen Regelungen getroffen sind.

7. Der Hauptpersonalrat beim Bundesminister der Verteidigung wurde beteiligt.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Grundsätze für den Umgang mit Munition 101 - 115

Kapitel 2 Pflichten und Verantwortung ..... 201 - 232
I. Allgemeines ..... 201 - 203
II. Kommandeure, Einheitsführer, Dienststellenleiter ..... 204 - 207
III. Aufsichtspersonen ..... 208 - 212
IV. Örtliche Leiter ..... 213 - 217
V. Arbeitsstellenleiter ..... 218 - 224
VI. Aufseher ..... 225 - 231
VII. Stabsoffizier Technische Sicherheit (StOffzTSichh) im Wehrbereich 232

Kapitel 3 Fachkenntnisse für den Umgang mit Munition ..... 301 - 308
I. Allgemeines ..... 301 - 302
II. Fachkenntnisse ..... 303 - 308
a) Fachkunde ..... 303 - 305
b) Sachkunde ..... 306 - 308

Kapitel 4 Eignung und Auswahl von Personen für den Umgang mit Munition ..... 401 - 402

Kapitel 5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen ..... 501 - 555
I. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf Munitionsarbeitsstellen ..... 501 - 519
a) Allgemeines Bestimmungen ..... 501 - 513
b) Bestimmungen für die Benutzung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Materialien ..... 514 - 519
II. Maßnahmen bei Gewitter ..... 520 - 523
III. Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Verhalten im Gefährlichen Betriebsteil ..... 524 - 541
a) Verbot von Rauchen, Feuer, offenem Licht und Blitzlicht ..... 524 - 530
b) Gebrauch von Laternen und Leuchten 531
c) Mitführen von feuererzeugenden Mitteln ..... 532 - 533
d) Verwenden elektrischer Betriebsmittel 534
e) Umgang mit leicht entzündlichen Stoffen ..... 535 – 537

f) Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotoren ..... 538 - 540
g) Jagdbeschränkungen 541

IV. Betriebsfremde Arbeiten ..... 542 - 548
V. Absicherungsmaßnahmen ..... 549 - 555

Kapitel 6 Erste Hilfe ..... 601 - 609

Kapitel 7 Unterweisungen ..... 701 - 706

Anhang

Anlage 1 „Fremdüberwachung“ durch Stabsoffizier Technische Sicherheit (StOffzTSichh) im Wehrbereich ..... 1/1 - 2
Anlage 2 Durchführungsbestimmungen für das Erteilen der Fachkunde ..... 2/1 - 4
Anlage 3 Dienstposten und Aufgaben, für die der Befähigungsnachweis der Fachkunde gefordert wird ..... 3/1 - 2
Anlage 4 Befähigungsnachweis für den Umgang mit Munition im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung durch Beamte und Arbeitnehmer 4
Anlage 5 Jagdbeschränkungen im gefährlichen Betriebsteil ..... 5/1 - 2
Anlage 6 Sicherheitskennzeichnung 6
Anlage 7 Merkblatt über das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil (Muster) ..... 7/1 - 2
Anlage 8 Merkblatt über das Verhalten beim Umgang mit Munition ..... 8/1 - 3
Anlage 9 Zusatzbestimmungen für Ausstattungen, die beim Umgang mit Munition mit WP bereitgehalten werden müssen ..... 9/1 - 3
Anlage 10 Leistungslohnverfahren ..... 10/1 - 2
Anlage 11 Aufstellung der Zentralen Dienstvorschriften mit der Kennzahl 34, die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition enthalten 11

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Grundsätze für den Umgang mit Munition

101. Der **Umgang mit Munition** ist so zu **regeln,** daß Gesundheit und Leben von Personen vor Gefahren geschützt und Sachschäden vermieden werden. Er erfordert ausreichende Kenntnisse, große Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Jedes Übereilen beim Umgang mit Munition ist unzulässig.

102. Mit Munition darf nur umgehen, wer ausdrücklich damit **beauftragt** ist.

103. Jeder, der mit Munition umgeht, ist verpflichtet, die einschlägigen **Schutz- und Sicherheitsbestimmungen** genau zu **beachten.** Darüber hinaus darf er selbstverständliche Vorsicht niemals außer acht lassen.

104. Der **unsachgemäße Umgang** mit Munition ist verboten. Munition darf z.B. nicht geworfen, gestoßen oder als Werkzeug benutzt werden.

Verboten ist insbesondere, eigenmächtig an der Munition Untersuchungen anzustellen bzw. Veränderungen vorzunehmen.

105. Jeder, insbesondere der Arbeitsstellenleiter, ist verpflichtet, seinem nächsten Vorgesetzten zu **melden,** wenn er der Meinung ist, daß Schutz- und Sicherheitsbestimmungen fehlen, mangelhaft oder nicht anwendbar sind bzw. ergänzt werden müssen.

106. Der **Umgang mit beschädigter Munition** ist nur zulässig, wenn sie von einem Fachkundigen oder von einem Sachkundigen, der dafür die Voraussetzungen erfüllt, untersucht und freigegeben worden ist. Der beschädigten Munition ist gleichzusetzen ist Munition, die außergewöhnlichen Belastungen, z.B. Sturz vom Arbeitstisch, ausgesetzt war. Das gleiche gilt für Munition, die für Erprobungszwecke verändert oder belastet wurde.

107. Beim Umgang mit Munition kann im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen das Leistungslohnverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 10 angewendet werden.

108. An Stellen, an denen mit Munition umgegangen wird, dürfen **gleichzeitig** nur die **Arbeiten** ausgeführt werden, die mit dem Umgang unmittelbar zusammenhängen und die für einen reibungslosen Arbeitsablauf unter Beachtung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen notwendig sind. Die notwendigen Arbeiten zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sind gleichzeitig gestattet.

109. Packmittel mit Munition dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen bzw. Stellen **getragen** oder **angehoben** werden.

110. Packmittel mit Munition dürfen nicht zweckentfremdet werden, z.B. als Unterlage, behelfsmäßige Arbeitstische, Sitzgelegenheiten oder Stufen und Treppen, **verwendet** werden.

111. Das **Rauchen,** das **Anzünden** und **Unterhalten von Feuer** und der **Gebrauch von offenem Licht** sind beim Umgang mit Munition sowie an allen Orten mit Munition verboten.

Außerhalb des gefährlichen Betriebsteils gilt dieses Verbot im Umkreis von 25 m.

112. Munition darf nicht geputzt oder mit Ölen oder Fetten behandelt werden, um ihr ein besseres Aussehen zu geben.

113. Munition darf nicht in der Nähe von Heizkörpern abgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Ein Mindestabstand von 50 cm ist einzuhalten.

114. Wurden **Explosivstoffe** verstreut oder ausgeschüttet, sind alle Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen, bis die verunreinigten Flächen wieder gesäubert sind.

115. Das Anfertigen von Hilfsmitteln für Unterrichtszwecke oder Vorführungen unter Verwendung von **Explosivstoffen** ist verboten.

Kapitel 2

Pflichten und Verantwortung

I. Allgemeines

201. Der Umgang mit Munition ist zu **beaufsichtigen** bzw. zu **überwachen.**

202. Für die Einhaltung der **Schutz- und Sicherheitsbestimmungen** sind **verantwortlich**[1] **:**

(1) die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter,
(2) die mit der Leitung oder Beaufsichtigung beauftragten Arbeitspersonen.

203. Während der **Beförderung von Munition** ist der **Transportführer** für das Einhalten der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich (siehe ZDv 34/260).

II. Kommandeure, Einheitsführer, Dienststellenleiter

204. Die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter stellen sicher, daß

- alle Personen, die mit Munition umgehen sollen, nach Kapitel 7 unterwiesen und belehrt werden
- Munitionsarbeiten und Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, nur von solchen Personen ausgeführt werden, die entsprechende Kenntnisse und einen dafür gültigen Befähigungsnachweis besitzen,
- die einzusetzenden Aufsichtspersonen die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen.

205. Die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter haben Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, daß Munition Unbefugten zugänglich wird.

206. Die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter **bestimmen,** je nach Bedarf, **Aufsichtspersonen** für den Umgang mit Munition.

---

[1] Weitere Verantwortlichkeiten, z.B. Brandschutz, sind in den entsprechenden Dienstvorschriften festgelegt.

207. Kommandanten (Leiter) von Munitionslagereinrichtungen müssen **fachkundig** sein. Für Standortmunitionsniederlagen und ähnliche Einrichtungen ist ein zuständiger Fachkundiger als Örtlicher Leiter zu bestimmen, wenn der Verantwortliche gemäß Nr. 202 nicht fachkundig ist.

III. Aufsichtspersonen

208. Personen, die den Umgang mit Munition leiten oder beaufsichtigen sollen, sind durch den Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter unter Festlegung des Aufgabenbereichs schriftlich zu bestimmen.

Aufsichtspersonen sind:

(1) Örtliche Leiter,
(2) Arbeitsstellenleiter,
(3) Aufseher.

Die **Anzahl der Aufsichtspersonen** richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach Art und Umfang der Munitionsarbeiten.

209. Die Aufsichtspersonen müssen über **Kenntnisse** und **Befähigungsnachweise** verfügen, die nach dieser Dienstvorschrift für ihren Aufgabenbereich gefordert sind.

210. Die Aufsichtspersonen sind für das Einhalten der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Munition nach den Dienstvorschriften und Anweisungen **verantwortlich.**

Sie haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit Munition umgehen, in ihre Aufgaben und Tätigkeiten eingewiesen werden und alle Arbeiten vorschriftsmäßig und gewissenhaft ausführen.

211. Die Aufsichtspersonen haben **Verstöße** gegen die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen unverzüglich abzustellen, ggf zu melden. Nachsicht bei Verstößen gegen diese Bestimmungen erhöht die Gefährdung von Mensch und Material.

212. Die Aufsichtspersonen haben außerdem zu überwachen, daß sich im gefährlichen Betriebsteil nur Personen aufhalten, die dazu berechtigt sind.

IV. Örtliche Leiter

213. Die **Örtlichen Leiter** werden mit der Leitung für einen bestimmten Bereich beauftragt (Nr 208).

214. Örtliche Leiter müssen **fachkundig** oder im Besitz der erforderlichen Befähigungsscheine sein. Fachkundigen Örtlichen Leitern dürfen mehrere Munitionsarbeitsstellen unterstellt werden. Örtliche Leiter mit gültigen Berechtigungsscheinen dürfen nur dann mehrere Munitionsarbeitsstellen leiten, wenn auf diesen Munitionsarbeitsstellen nur solche Tätigkeiten ausgeübt werden, die in ihren Befähigungscheinen aufgeführt sind.

215. Örtliche Leiter sind während der Arbeitszeit gegenüber allen Personen auf den ihnen unterstellten Arbeitsstellen weisungsberechtigt.

Sie sind **befugt,** alle Personen, die gegen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen oder andere entsprechende dienstliche Anordnungen verstoßen, aus dem gefährlichen Betriebsteil bzw. von einer Arbeitsstelle zu **verweisen.**

216. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß:

- Munitionsarbeiten durch Arbeitsstellenleiter bzw. Aufseher überwacht und beaufsichtigt werden,
- die gültigen Vorschriften und Anweisungen für den betreffenden Umgang mit Munition auf der Arbeitsstelle vorhanden sind und beachtet werden,
- alle Personen, die mit Munition umgehen, nach Kapitel 7 belehrt und eingewiesen sind.

217. Dem Örtlichen Leiter werden bei Bedarf **Arbeitsstellenleiter** und **Aufseher** durch den Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter **unterstellt.**

V. Arbeitsstellenleiter

218. Arbeitsstellenleiter leiten und beaufsichtigen Munitionsarbeitsstellen.

Einem Arbeitsstellenleiter kann die **Leitung** und **Beaufsichtigung mehrerer Arbeitsstellen** nur übertragen werden, wenn ihre Lage und die Art der Arbeit eine gemeinsame Beaufsichtigung erlauben.

219. Arbeitsstellenleiter müssen zumindest **sachkundig** sein.

220. Arbeitsstellenleiter müssen für die Beaufsichtigung folgender Tätigkeiten **fachkundig** oder im Besitz des entsprechenden **Befähigungsscheines** sein:

- Bearbeiten von Munition (z.B. Zusammensetzen, Zerlegen, Instandsetzen, Ändern, Auswechseln einzelner Teile),
- Bearbeiten und Verarbeiten von Explosivstoffen,
- Untersuchen und Prüfen von Munition,
- Vernichten von Munition.

221. Arbeitsstellenleiter sind während der Arbeitszeit im Rahmen ihres Aufgabengebietes gegenüber allen Personen auf den ihnen unterstellten Arbeitsstellen weisungsberechtigt.

Sie sind **berechtigt,** Personen, die gegen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen oder entsprechende dienstliche Anordnungen verstoßen, von der Arbeitsstelle zu verweisen.

222. Die Arbeitsstellenleiter sind auf den ihnen unterstellen Munitionsarbeitsstellen insbesondere dafür verantwortlich, daß

- die einzelnen Arbeiten durch Aufseher beaufsichtigt werden,
- alle Beschäftigten in ihre Aufgaben eingewiesen und über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und deren Abwendung nach Kapitel 7 unterrichtet bzw. belehrt sind,
- Untersuchungen und Prüfungen durch fachlich befähigte Personen ausgeführt werden,
- Munition oder Explosivstoffe nicht unnötig auf den Arbeitsstellen angehäuft werden,
- die Arbeitsstellen zu den befohlenen Zeiten aufgeräumt werden,
- die Türen und Fenster der Arbeitsräume nach Beendigung der täglichen Arbeit verschlossen und die elektrischen Anlagen abgeschaltet werden.

223. Bei **drohender Gefahr** müssen die Arbeitsstellenleiter selbständig entsprechende Maßnahmen anordnen. Das Veranlaßte ist dem Vorgesetzten sofort zu melden.

224. Dem Arbeitsstellenleiter können je nach Umfang und Art der Arbeiten **Aufseher unterstellt** werden. Sind dem Arbeitsstellenleiter keine Aufseher unterstellt, sind die Aufgaben des Aufsehers vom Arbeitsstellenleiter wahrzunehmen.

VI. Aufseher

225. Aufseher beaufsichtigen die Munitionsarbeiten einer Munitionsarbeitsstelle.

226. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf einer Munitionsarbeitsstelle beschäftigt ist, können **mehrere Aufseher** bestimmt werden. Ein Aufseher soll höchstens sechs Beschäftigte beaufsichtigen.

227. Die Aufseher müssen für die Arbeiten, die sie beaufsichtigen, zumindest **sachkundig sein.**

228. Die Aufseher sind im Rahmen ihres Aufgabenbereich gegenüber den ihnen zugeteilten Personen **weisungsberechtigt.**

229. Die Aufseher sind in ihrem Aufgabenbereich insbesondere dafür **verantwortlich,** daß

- sich niemand unerlaubt von seinem Arbeitsplatz entfernt,
- sich auf den einzelnen Arbeitsplätzen nicht mehr Personen aufhalten als zulässig,
- die Beschränkung der Munitions- und Explosivstoffmengen für die Arbeitsplätze beachtet werden,
- Munition mit Fehlern und Mängeln nicht ohne Wissen des Arbeitsstellenleiters weiter bearbeitet oder verarbeitet wird,
- nur vorgesehene und einwandfreie Werkzeuge, Gerät und Maschinen benutzt werden,
- Verstöße gegen die Ordnung und Sicherheit unverzüglich abgestellt sowie Vorkommnisse und Umstände, die auf die Sicherheit von Einfluß sein können, dem Arbeitsstellenleiter sofort gemeldet werden,
- vorgeschriebene Schutz- und Arbeitskleidung, Schutzbrillen, Schutz- und Staubmasken richtig getragen, benutzt und sorgsam behandelt werden.

230. Die Aufseher haben darauf zu achten, daß

- die unter ihrer Aufsicht tätigen Personen keine **verbotene Gegenstände** bei sich haben,
- Munition und Munitionsteile nicht **abhanden kommen** und
- von der Arbeitsstelle nicht entwendet wird.

231. Außer den Pflichten nach Nr. 229 können die Aufseher folgende **Aufgaben** übernehmen:

- Untersuchen von Munition, die bearbeitet oder verarbeitet werden soll.
- Kontrolle der unter ihrer Aufsicht gefertigten, geänderten oder instandgesetzten Munition,
- Beseinigung der Ordnungsgemäßen Durchführung der durch den Aufseher oder unter seiner Aufsicht durchgeführten Arbeiten und Kontrollen an Munition.

VII. Stabsoffizier Technische Sicherheit (StOffzTSichh) im Wehrbereich

Ä

232. Munitionslagereinrichtungen unterliegen, in Anlehnung an die zivile Gesetzgebung, hinsichtlich der Einhaltung der erlassenen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition der sogenannten Fremdüberwachung.

Dabei handelt es sich um eine territoriale Aufgabe. Diese wird durch die StOffzTSichh im Wehrbereich wahrgenommen (Anlage 1).

Kapitel 3

Fachkenntnisse für den Umgang mit Munition

I. Allgemeines

301. Personen, die mit Munition umgehen sollen, müssen die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Es wird unterschieden zwischen fachkundlichen und sachkundlichen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Im weiteren Verlauf der Dienstvorschrift werden hierfür nur die Begriffe **"Fachkunde"** und **"Sachkunde"** verwendet.

302. Eine ausreichend große Anzahl von Fach- und Sachkundigen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen und Gewährleisten der notwendigen Sicherheit beim Umgang mit Munition.

II. Fachkenntnisse

a Fachkunde

303. Die Fachkunde erfordert vielseitige und grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist die Voraussetzung für die **Berechtigung für jede Art des Umgangs mit Munition** in einem vom Bundesminsterium der Verteidigung festgelegten Bereich.

Fachkundig ist wer erfolgreich an der vom Bundesministerium der Verteidigung festgelegten Ausbildung zum Feuerwerker oder an einer entsprechenden Ausbildung teilgenommen hat (Anlage 2). Der fachkundige Soldat erhält einen **Berechtigungsschein**, der fachkundige Beamte oder Arbeitnehmer eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

304. Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die die Fachkunde voraussetzt, müssen im Besitz eines gültigen **Berechtigungsscheins** oder der **entsprechenden Fachkundebestätigung** sein. Dies gilt nicht für Personen nach Anlage 4 Nr 2.

Der Personenkreis, für den die Fachkunde gefordert wird, ist in Anlage 3 aufgeführt.

305. **Beamten** und **Arbeitnehmern** im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung wird die **Fachkunde** durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung erteilt, wenn sie für die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist und die

ausbildungsmäßigen Voraussetzungen (Anlage 2) erfüllt sind (Ausnahme siehe Anlage 4 Nr 2).

b Sachkunde

306. Die **Sachkunde** umfaß Kenntnisse und Fertigkeiten für eine **bestimmte** Art des Umgangs mit Munition.

Sachkundig ist, wer in geeigneter Weise für eine **bestimmte** Art des Umgangs mit Munition ausgebildet worden ist **und** eine entsprechende Prüfung abgelegt hat (für Beamte und Arbeitnehmer vgl. Anlage 4).

307. Beamte und Arbeitnehmer sind sachkundig, wenn diese

- im Besitz eines Befähigungsscheins sind (für die darin aufgeführten Tätigkeiten) oder
- die verwaltungseigene Prüfung als Munitionsfacharbeiter abgelegt haben (vgl. Anlage 4).

308. Durch erfolgreiche Teilnahme an einer von der jeweiligen Teilstreitkraft festgelegten Ausbildung kann die Sachkunde erworben werden. Durch einen Prüfungsachweis, z.B. Lehrgangszeugnis, Lehrgangsbescheinigung, Zertifikat oder Berechtigungsnachweis, wird die Sachkunde für die im Prüfungsnachweis beschriebene Art des Umgangs mit Munition zuerkannt.

Kapitel 4

Eignung und Auswahl von Personen für den Umgang mit Munition

401. Personen, die mit Munition umgehen, müssen

- zuverlässig sein,
- für ihre Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein,
- der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein, um Anweisungen sowie Schutz- und Sicherheitsbestimmungen unzweifelhaft zu erfassen. Für Munitionslagereinrichtungen im Ausland können besondere Bestimmungen gelten.

402. Arbeitnehmer, die mit Munition umgehen müssen mindestens 18 Jahre als sein.

Kapitel 5

Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen

I. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf Munitionsarbeitsstellen

a Allgemeine Bestimmungen

501. Der **Aufenthalt** an den **Munitionsarbeitsstellen** sowie die **Aufnahme** der **Arbeit** ist nur gestattet, wenn Aufsichtspersonla zugegen ist.

502. Der Aufenthalt an den Munitionsarbeitsstellen ist nur während der Arbeitszeit, nicht jedoch während der Pausen und Arbeitszeitunterbrechungen zulässig. Ausnahmen regelt der Örtliche Leiter.

503. Die **Zahl der Beschäftigten** ist an jeder Munitionsarbeitsstelle und an jedem Arbeitsplatz so niedrig wie möglich zu halten.

504. An den Munitionsarbeitsstellen dürfen sich nur die Personen aufhalten, die dort nach den Weisungen des Arbeitsstellenleiters beschäftigt bzw. zum Aufenthalt brechtigt sind.

Personen, die Material zuliefern oder abholen, dürfen an den einzelnen Arbeitsplätzen nicht verweilen.

505. Beschäftigte der Munitionsarbeitsstellen haben sich bei jedem Betreten und Verlassen des Arbeitsplatzes bei der Aufsichtsperson **an- und abzumelden,** der sie unmittelbar zugeteilt sind.

506. Personen, die **nicht Beschäftigte** der Munitionsarbeitsstelle sind, haben sich beim Betreten der Munitionsarbeitsstelle beim Arbeitsstellenleiter zu **melden** (ausgenommen Personen, denen die Dienstaufsicht obliegt). Durch entsprechende Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

507. An einer Munitionsarbeitsstelle dürfen sich nur die **Munitionsmengen** befinden, die für den ungestörten Arbeitsablauf erforderlich sind. Unnötiges Ansammeln von Munition an den einzelnen **Munitionsarbeitsplätzen** ist zu vermeiden.

Auf keinen Fall dürfen größere Mengen vorhanden sein, als es nach den Bestimmngen über Schutzabstände zulässig ist.

508. Das **Umkleiden** an Arbeitsplätzen oder in Arbeitsräumen ist ver boten. Kleidung darf nur in den dafür bestimmten Räumen aufbewahrt werden.

509. Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die eine zusätzliche Gefahrenquelle sein können, z.B. Zündhölzer, Feuerzeuge, Schlüsselbunde, Messer, dürfen nicht an die Munitionsarbeitsstelle mitgenommen werden.

510. Der Genuß **alkoholischer Getränke** sowie die Einnahme **rauscherzeugender Mittel** – hierzu zählt nicht die Einnahme von Arzneimitteln nach ärztlicher Verordnung – ist allen Personen, einschließlich der Aufsichtsperson, die im Umgang mit Munition bzw. im gefährlichen Betriebsteil beschäftigt sind, während der Arbeitszeit verboten.

Dieses Alkoholverbot gilt grundsätzlich auch für die Arbeitspausen mit der Ausnahme, daß zum Essen die geringfügige Menge alkoholischer Getränke (höchstens eine Flasche Bier = 0,5 l pro Tag) erlaubt ist, die gewohnheitsgemäß **zu** Mahlzeiten eingenommen wird, soweit dies die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt[1)] .

Ist darüber hinaus in Einzelfällen oder für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Munition (z.B. Untersuchen, Prüfen, Vernichten von Munition) aus Sicherheitsgründen ein zeitlich oder räumlich oder auf Einzelpersonen begrenztes **absolutes Alkoholverbot** auch während der Arbeitspausen zwingend notwendig, so können die Kommandeure, Einheitsführer oder Dienststellenleiter dies unter Beteiligung der Personalvertretung anordnen. Auf die jeweilige Dienststelle bezogen, kann diese Sonderregelung durch Dienstvereinbarung auch allgemein vereinbart werden.

Personen, die durch Alkohol- oder Rauschmittelgenuß in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sind und für Personen oder Sachen eine Gefahr darstellen können, sind durch die Aufsichtsperson vom Umgang mit Munition auszuschließen bzw. aus dem gefährlichen Betriebsteil zu verweisen.

511. Gebrauchte **Putzwolle, Putzlappen** und dergleichen sind in bruchsicheren und nicht brennbaren Behältern mit Deckeln aufzubewahren (Gefahr der Selbstentzündung).

[1)] Ausnahmegenehmigungen für Soldaten entsprechend der ZDv 10/5 müssen im Rahmen vorstehender Regelung bleiben.

Diese Behälter dürfen in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen sowie in Räumen, die für den Umgang mit Munition bestimmt sind, nicht aufgestellt werden.

Diese Behälter müssen die Aufschrift

"Nur für gebrauchte Putzwolle – Putzlappen"

tragen.

Putzwolle, Putzlappen und dergleichen sind gesondert aufzubewahren und zu vernichten, wenn sie mit Explosivstoff in Berührung gekommen sind.

Diese Behälter müssen die Aufschrift

"Nur für gebrauchte Putzwolle – Putzlappen mit Explosivstoffe"

tragen.

Die Behälter müssen sich eindeutig voneinander unterscheiden z.B. durch Bauart oder Anstrich.

512. Vor **Arbeitsschluß** sind die Arbeitsplätze aufzuräumen. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Decken, Unterlagen, Fußböden sind zu reinigen. Werk- und Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittel, Putzzeug und Abfälle sind, sofern von diesen eine Gefahr ausgeht, von den Arbeitsplätzen zu entfernen und an den vorgeschriebenen Orten außerhalb der Räume in den sich Munition befindet aufzubewahren.

513. Elektrische Anlagen sind spannungslos zu machen, wenn die Arbeitsstelle verlassen wird.

b Bestimmungen für die Benutzung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Materialien

514. An Munitionsarbeitsstellen dürfen nur die für die dort auszuführenden Munitionsarbeiten vorgeschriebenen **Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien** verwendet werden.
Schadhafte oder unbrauchbare Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind von der Arbeitsstelle zu entfernen.

515. Munitionsarbeiten, bei denen **Explosivstaub** auftreten kann, dürfen nur in Räumen durchgeführt werden, deren Anlagen und Einrichtungen explosivstoffgeschützt sind.

516. Bei Arbeiten an Munition, bei denen **Explosivstoffe freigelegt** sind oder werden oder die Möglichkeit besteht, daß Explosivstoffe freigelegt werden können, z.B. durch Beschädigung der Umhüllung, sind nur Werkzeuge zu verwenden, die so beschaffen sind, daß sich bei ihrer Benutzung keine zündfähigen Funken bilden können.

517. In Räumen, in denen **Explosivstoffstaub** vorhanden ist oder mit Explosivstoffstaub zu rechnen ist, dürfen Bekleidung und Geräte, die gefährliche **elektrostatische Aufladungen** annehmen, nicht getragen bzw. verwendet werden.

518. Laufende Maschinen und **Geräte** dürfen nur dann ohne Beaufsichtigung gelassen werden, wenn dies vom Verwendungszweck, von der baulichen Anlage und der Konstruktion her vorgesehen ist und dadurch keine Gefahrenerhöhung eintritt.

519. Sofern in der Nähe von Munition mit dem Auftreten von **energiereichen** oder **ionisierenden Strahlungen** gerechnet werden kann, ist zu prüfen, ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

II. Maßnahmen bei Gewitter

520. Während eines **Gewitters in gefährlicher Nähe** sind alle Tätigkeiten mit Munition und in der Nähe von Munition, die unterbrochen werden können, einzustellen.
Die Beschäftigten haben die Arbeitsplätze zu verlassen und sich in die vorgesehenen Räume zu begeben.
Türen und Fenster sämtlicher Räume sind zu schließen.

521. Ein Gewitter ist gefährlich nahe, wenn zwischen Blitz und Donner weniger als 10 Sekunden vergehen.

522. Bei **Herannahmen eines Gewitters** sind Munitionsarbeitsstellen im Freien und Munitionsarbeitsstellen ohne ausreichenden Blitzschutz von Munition zu räumen.

523. Die Entscheidung über Art, Umfang und Reihenfolge der durchzuführenden Tätigkeiten trifft der Arbeitsstellenleiter bzw. der Örtliche Leiter.

III. Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil

a Verbot von Rauchen, Feuer, offenem Licht und Blitzlicht

524. Im gefährlichen Betriebsteil sind das **Rauchen,** das **Anzünden** und **Unterhalten von Feuer** und der **Gebrauch von offenem Licht** grundsätzlich verboten

525. Wachen und Aufsichtspersonen haben alle **Nichtbeschäftigten** vor dem Betreten des gefährlichen Betriebsteils auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

526. Auf das Verbot ist an den Eingängen zum gefährlichen Betriebsteil und in jedem Arbeits- und Aufenthaltsraum durch das **Verbotsschild**

"Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten"

hinzuweisen (Anlage 6).

527. Die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter können in bestimmten Räumen innerhalb des gefährlichen Betriebsteils das **Rauchen zulassen.** Diese Räume dürfen nicht dem Umgang mit Munition dienen und müssen von allen Orten mit Munition mindestens 25 m entfernt sein.

Die Mitnahme von Zündhölzern oder Feuerzeugen ist in Nr. 533 geregelt.

528. An Orten, an denen das Rauchen gestattet ist, sind mit Sand gefüllte nicht brennbare Behälter als **Aschenbecher** aufzustellen.

529. Der **Umgang mit Feuer** beim Vernichten von Munition ist in der ZDv 34/280[1)] geregelt.

530. Blitzlichtgeräte dürfen beim Fotografieren grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn sich in der Nähe freigelegte Explosivstoffe befinden. Die Kommandeure, Einheitsführer oder Dienststellenleiter können Ausnahmen zulassen.

b Gebrauch von Laternen und Leuchten

531. Im gefährlichen Betriebsteil dürfen nur **elektrische Laternen** und **Leuchten** benutzt werden. Diese dürfen an Orten mit Munition nicht geöffnet werden.

c Mitführen von feuererzeugenden Mitteln

532. Das Mitführen von Zündhölzern, Feuerzeugen oder sonstigen **feuererzeugenden Mitteln** ist grundsätzlich verboten. Sie sind vor Betreten des gefährlichen Betriebsteils unaufgefordert abzugeben.

[1)] Bis zum Erscheinen dieser Dienstvorschrift gelten die Bestimmungen der Teilstreitkräfte für das Vernichten von Munition.

533. Die Kommandeure, Einheitsführer oder Dienststellenleiter bestimmen Personen, die zum **Mitführen** von Zündhölzern, Feuerzeugen oder anderen **feuererzeugenden Mitteln** befugt sind.

d Verwenden elektrischer Betriebsmittel

534. In Räumen, in denen sich Munition befindet, dürfen nur die dafür zugelassenen **elektrischen Betriebsmittel** verwendet werden (siehe ZDv 34/220).

e Umgang mit leichtentzündlichen Stoffen

535. Im gefährlichen Betriebsteil darf mit **leichtentzündlichen Stoffen** wegen der damit verbundenen Brandgefahr nur umgegangen werden, wenn es nach den Arbeitsablaufanweisungen, Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen zulässig oder vom Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter ausdrücklich genehmigt worden ist.

536. Muß mit **leichtentzündlichen Stoffen** umgegangen werden, so dürfen diese nicht auf und in der Nähe von Heizkörpern, Heizungsrohren und sonstigen wärmeabstrahlenden Gegenständen **abgestellt** werden. Während der Tätigkeit sind geeignete Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes bereitzustellen.

537. Im gefährlichen Betriebsteil dürfen **leichtentzündliche Stoffe** nicht **gelagert** werden. Ein Handvorrat kann in bestimmten Räumen, die nicht dem Umgang mit Munition dienen, bereitgestellt werden.

f Gerät und Maschinen mit Verbrennungsmotoren

538. Geräte und Maschinen mit **Verbrennungsmotoren** dürfen im gefährlichen Betriebsteil nur mit Genehmigung des Kommandeurs, Einheitsführers oder Dienststellenleiters eingesetzt werden.

Feuerlöscher sind mitzuführen bzw. in erreichbarer Nähe bereitzustellen.

539. Wenn Gerät und Maschinen mit Verbrennungsmotoren weniger als 15 m von Orten mit Munition entfernt eingesetzt werden, sind geeignete **Brandschutzmaßnahmen** zu treffen (ZDv 34/240).

In Munitionsarbeitshäusern ist in Ausnahmefällen der Betrieb derartiger Geräte und Maschinen jedoch nur dann zulassen, wenn sie von Räumen mit Munition durch feuersichere Mauern voneinander getrennt sind.

540. Geräte und Maschinen, deren Kraftstoffbehälter so bemessen ist, daß ein mehrmaliges **Nachfüllen von Betriebsstoff** während des Einsatzes im gefährlichen Betriebsteil erforderlich ist, können mit Genehmigung des Kommandeurs, Einheitsführers oder Dienststellenleiters unter Beachtung der notwendigen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen und Festlegung eines Mindestabstandes von Orten mit Munition betankt werden.

g Jagdbeschränkungen

541. Für die **Jagd** im gefährlichen Betriebsteil gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

IV. Betriebsfremde Arbeiten

542. Betriebsfremde Arbeiten dürfen im gefährlichen Betriebsteil erst begonnen werden, wenn der verantwortliche Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter die **Erlaubnis** dazu erteilt hat. Sie ist schriftlich zu erteilen. Sie darf erst erteilt werden, wenn alle erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

543. Zu den betriebsfremden Arbeiten gehören alle Bauarbeiten, z.B. Instandsetzungs-, Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten, sowie Reinigungs- und Revisionsarbeiten an baulichen und technischen Anlagen, z.B. Großreinigung, Prüfung.

Instandsetzungen, Kontrollen und Reinigungen, die laufend während des Betriebes auszuführen sind, zählen nicht dazu.

544. Betriebsfremde Arbeiten sind durch eine vom Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter beauftragte Aufsichtsperson zu **überwachen.**

545. Während der Dauer **betriebsfremder Arbeiten mit Feuer,** z.B. Löten, Schmieden, Schweißen, muß ein Beauftragter des für den Brandschutz Verantwortlichen zugegen sein.

546. Betriebsfremde Arbeiten dürfen dort nicht ausgeführt werden, wo sich Munition mit freigelegten Explosivstoffen befindet oder die Munition durch diese Arbeiten beschädigt werden kann.

547. In Räumen, in denen **Explosivstoffstaub** sein kann, ist der gefährdete Bereich vor Aufnahme betriebsfremder Arbeiten gründlich zu reinigen.

548. Arbeiten an **elektrischen Anlagen** dürfen nur von der Standortverwaltung bzw. einer von ihr beauftragten Firma durchgeführt werden.

V. Absicherungsmaßnahmen

549. Der gefährliche Betriebsteil unterliegt einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis.

550. Es muß jederzeit Feststellbar sein, welche Personen sich im gefährlichen Betriebsteil aufhalten.

551. **Einzelpersonen** dürfen Orte, an denen sich Munition befindet, nur betreten, wenn sie dazu durch den Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter beauftragt sind; ausgenommen sind Aufsichtspersonen nach Nr 208 im Rahmen der Dienstaufsicht. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

552. Alle anderen Personen dürfen Orte mit Munition nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson betreten.

553. Die Türen der Munitionslagergebäude, der Munitionsbehälter, der Munitionskammern sowie die Behälter für Munition in den Wach- und sonstigen Diensträumen sind mit **Sicherheitsschlössern**[1)] zu verschließen.

554. Alle Türen und Fenster der Gebäude und Räume, in denen sich Munition befindet, sind zu verschließen bzw. zu verriegeln, wenn die Gebäude oder Räume verlassen werden. Davon kann abgesehen werden, wenn die Gebäude oder Räume gelüftet oder gereinigt werden müssen (Nr 205 ist zu beachten).

555. Es ist eine **Schlüsselordnung** nach ZDv 33/9 “Die Materialwirtschaft der Bundeswehr – Materiallagerung – Allgemeine Bestimmungen” aufzustellen.

[1)] Richtlinien für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr.

Kapitel 6

Erste Hilfe

601. Aufsichtspersonen sind in Erster Hilfe auszubilden. Ausrüstungen für die Erste Hilfe müssen an jeder Munitionsarbeitsstelle schnell erreichbar sein.

602. Einzelheiten über Erste Hilfe siehe

- ZDv 44/2 “Betriebsschutzvorschrift”,
- ZDv 49/20 “Sanitätsausbildung aller Truppen”,
- Fachdienstliche Anweisungen des Inspektuers des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr.

603. Bei Arbeiten an oder mit Munition mit weißem Phosphor (ausgenommen bei Stapelarbeiten und beim Umschlag) müssen an der Munitionsarbeitsstelle für die Erste Hilfe schnell erreichbar sein:

- Erste-Hilfe-Ausstattung nach Erlaß: “Erste Hilfe bei Unfällen durch Phosphor”[1)] ,
- Die Anweisung “Erste Hilfe bei Unfälle durch Phosphor” (Anlage zu o.a. Erlaß).

Die Anlage 9 enthält Zusatzbestimmungen für Ausstattungen, die beim Umgang mit Munition bereitgehalten werden müssen.

604. Bei Arbeiten an oder mit Munition mit **Hexachloräthan (HC),** bei denen es nach chemischer Umsetzung zu Schäden durch Zinkchloridnebel kommen kann (z.B. beim Vernichten), muß das Merkblatt “Erste Hilfe und ärztliche Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen durch Zinkchlorid-Nebelmittel”[2)] an der Munitionsarbeitsstelle vorhanden sein.

605. Für den Umgang mit Munition mit den hypergolen Treibstoffen Unsymetrisches Dimethylhydrazin (UDHM) und Inhibierte rotrauchende Salpetersäure (IRFNA) (z.Z. nur Waffensystem Lance) gelten für die Erste Hilfe die “Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung, Beförderung und Handhabung von LANCE-Flugkörperhauptteilen im Frieden”[3)].

[1)] VMBl 1983 S. 60
[2)] FA InspSan A 42.06
[3)] TDv 1420/001-68

606. Für den Umgang mit Munition mit o-Chlorbenzalmalononitril (CS) und Chloracetonphenon (CN) gelten für die Erste Hilfe die Bestimmungen über den “Gebrauch von ABC-Darstellungsmitteln”[1].

607. Bei Arbeiten an oder mit “Munition mit sonstigen gefährlichen Stoffen” (ausgenommen bei Stapelarbeiten und beim Umschlag) müssen an der Munitionsarbeitsstelle die für die Erste Hilfe erforderlichen Anweisungen und Ausrüstungen vorhanden sein.

Bis zur Herausgabe von Erste-Hilfe-Merkblättern durch den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens im Bundesministerium der Verteidigung hat der verantwortliche Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Truppen- oder Betriebsarzt entsprechende Anweisungen für die Erste Hilfe zu geben und Ausstattungen für die Erste Hilfe festzulegen.
Die für diese Stoffe erlassenen Zusatzmerkblätter für den Transport von Munition können als Grundlage herangezogen werden.

608. Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen bei Munitionsarbeiten sind die Sicherheits- und Verwendungsinformationen der Gefahrstoff-Verordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften[2] zu beachten.

Auf den Packmitteln und Gefäßen dieser Arbeitsstoffe sind in der Regel das Gefahrensymbol, die entsprechende Gefahrenbezeichnung sowie Hinweise auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschläge aufgebracht.

609. Bei allen Arbeiten mit oder an der Munition, bei denen eine Aufnahme gesundheitsschädigender Stoffe in gefährlichen Konzentrationen[3] über die Atemwege nicht auszuschließen ist, ist folgendes sicherzustellen:

---

[1] ZDv 5/420 VS-NfD

[2] Die ZDv 44/2 “Betriebsschutz” enthält Aufstellungen der von der Bundeswehr zu beachtenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und wichtigsten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

[3] Bis zur Bekanntgabe der Konzentrationswerte ist die ABC-Schutzmaske oder ein anderer (vorgeschriebener) Atemschutz immer dann zu tragen oder griffbereit zu halten, wenn dies in Dienstvorschriften, Erlassen oder von anderer Seite (z.B. in Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) vorgeschrieben ist oder wenn ein Aufenthalt im Bereich von Rauchschwaden von Munitionsbränden (z.B. Brand von PT-Munition) oder im Bereich künstlicher Nebel nicht zu vermeiden ist.

1. Die ABC-Schutzmaske, persönlich, mit einem für die am Arbeitsplatz vorkommenden Stoffe wirksamen Filter oder ein anderer (vorgeschriebener) Atemschutz ist zu tragen oder griffbereit zu halten.
2. 5 Packungen Auxiloson-Dosier-Aerosol sind mitzuführen, wenn der nächstgelegene Sanitätsbereich (oder ein Krankenhaus) nicht innerhalb von 15 Minuten mit dem Verletzten zu erreichen ist. Das betroffene Personal ist in den Gebrauch von Auxiloson-Dosier-Aerosol unter Notfallbedingungen durch den zuständigen Truppen- oder Betriebsarzt einzuweisen.
3. Ein Kraftfahrzeug (möglichst ein KrKw) muß für den Transport von Verletzten bereitstehen.

Kapitel 7

Unterweisungen

701. Personen (auch betriebsfremde Personen), die im gefährlichen Betriebsteil beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das **Verhalten im gefährlichen Betriebsteil** sowie über die Gefahren bei Munitionsbränden und über die Brandschutzordnung zu unterrichten.

Die Unterrichtung ist schriftlich nachzuweisen und halbjährlich zu wiederholen.

702. Personen, die mit Munition umgehen sollen, sind zusätzlich über die gefährlichen Eigenschaften der Munition zu unterrichten. Sie sind über die wichtigsten **Verhaltensmaßregeln für den Umgang mit Munition** und über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu belehren.

Die Unterrichtung ist schriftlich nachzuweisen und halbjährlich zu wiederholen.

703. Den Personen nach Nr 701 und 702 sind **Merkblätter** (Muster siehe Anlagen 7 und 8) auszuhändigen, in denen die wichtigsten Verhaltensmaßregeln für den Aufenthalt im gefährlichen Betriebsteil aufgeführt sind. Insbesondere müssen die Merkblätter Hinweise über die Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie Anweisungen für das Verhalten bei drohender Gefahr (Brände, Explosionen, Gewitter) enthalten. Die Merkblätter sind auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen und durch Aushang jederzeit jedermann zugänglich zu machen.

704. Die Beschäftigten sind vor **Beginn** jeder neuen **Munitionsarbeit** durch den Arbeitsstellenleiter über die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuweisen.

705. Wachpersonal ist über die Gefahren durch Feuer und Explosionen sowie über die zu treffenden Maßnahmen zu belehren und in die Brandschutzordnung einzuweisen.

706. Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den gefährlichen Betriebsteil und die Brandschutzordnung sind in die **Wachanweisung** aufzunehmen.

Anhang

„Fremdüberwachung“ durch den Stabsoffizier Technische Sicherheit (StOffzTSichh) im Wehrbereich

1. Der Betrieb von sicherheitsrelevanten Anlagen, Einrichtungen, Geräten usw. unterliegt zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Hinblick auf die Erhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften grundsätzlich der **Fremdüberwachung** (z.B. Gewerbeaufsicht, TÜV, Berufsgenossenschaft).

2. Die Bundeswehr ist vom Sprengstoffgesetz ausgenommen und gewährleistet den entsprechenden Sicherheitsstandard durch die Vorschriften der ZDv 34-Reihe.

In Anlehnung an die zivile Gesetzgebung führt der **StOffzTSichh im WBK,** als territoriale Aufgabe, die Fremdüberwachung der Liegenschaften in denen Munition gelagert, aufbewahrt oder regelmäßig umgeschlagen wird durch.

Dies erfolgt unabhängig von der durch die TSK wahrzunehmenden Dienstaufsicht.

3. Der StOffzTSichh im WBK überprüft hierbei stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 3 Jahre, Liegenschaften in denen Munition gelagert, aufbewahrt oder regelmäßig umgeschlagen wird.
Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen gem. ZDv 34-Reihe bzw. der im Einzelfall vom BMVg festgelegten Sicherheitsstandard (z.B. Ausnahmegenehmigungen oder Einzelregelungen).

Hierbei gilt es in einer ganzheitlichen Betrachtung aller Faktoren zu bewerten, die die munitionstechnische Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können.

4. Der StOffzTSichh

- prüft und genehmigt die sicherheitstechnische Einstufung von Gefahrenherden und zu schützenden Objekten, die Festlegung der zulässigen Explosivstoffmassen sowie die daraus resultierenden Schutzabstände zu den zu schützenden Objekten in und ausserhalb der Munitionslagereinrichtungen,
- prüft, überwacht und wirkt mit bei Schutzbereichsforderungen,
- entscheidet über bzw. wirkt mit bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung,

- ist die Ansprechstelle für Fragen der munitionstechnischen Sicherheit im Wehrbereich,
- prüft und überwacht die Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen bei der Planung und beim Bau von Munitionslagereinrichtungen,
- berät die Dienststellen in Fragen der munitionstechnischen Sicherheit.

5. In Erfüllung seiner Aufgaben ist er berechtigt, jederzeit die Munitionslagereinrichtungen zu besichtigen.

Er ist befugt, die Beseitigung festgestellter Mängel und sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung der munitionstechnischen Sicherheit zu verlangen.

Der StOffzTSichh führt eine Sicherheitsakte über jede Liegenschaft im Wehrbereich in der mit Munition oder Explosivstoffen im Sinne der ZDv 34-Reihe umgegangen wird.

6. Der StOffzTSichh untersteht in der Erfüllung dieser territorialen Aufgabe dem Wehrbereichskommando. Er untersteht in fachlicher Hinsicht, in der Umsetzung der ZDv 34-Reihe (z.B. bei der Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen), dem BMVg Fü S V 2.

Durchführungsbestimmungen für das Erteilen der Fachkunde

1. Der Fachkundige muß aufgrund seiner Kenntnisse (siehe Nr. 2), seines Fachwissens und seiner Fertigkeiten in der Lage sein,

- Munition zu identifizieren und den Zustand zu beurteilen,
- Risiken des Umgangs mit Munition richtig abzuschätzen und folgerichtig zu handeln,
- zulässige Arbeiten an und mit Munition eigenverantwortlich durchzuführen,
- geeignete Maßnahmen im Rahmen der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen anzuordnen, um die von Munition ausgehende Gefährdung kalkulierbar und so gering wie möglich zu halten, sowie
- andere Personen beim Umgang mit Munition zu belehren/einzuweisen, zu leiten und zu beaufsichtigen.

2. Die Ausbildung zum Fachkundigen hat zu umfassen:

(a) Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Stoffgebiete

- Chemie und Physik der Explosivstoffe,
- Ballistik,
- Technische Mechanik,
- Werkstoffkunde/Werkstofftechnik,
- Elektrotechnik/Elektronik,
- Technisches Zeichnen.

(b) Munitionstechnik der Munitionssorten und –arten, zumindest der einer Teilstreitkraft.

(c) Rechtsgrundlagen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz),
- Gesetz über Beförderung gefährlicher Güter,
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung,
- Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/See/Binnenschifffahrt/International Air Transport Association (IATA),
- Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung),
- Gesetz über Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz),
- Schutz- und Sicherheitsbestimmungen (ZDv 34-Reihe),

- Unfallverhütungsvorschriften, z.B. des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

(d) Materialbewirtschaftung (Munition), z.B. Lagerung, Beförderung, Nachweis, Aussonderung und Verwertung.
(e) Materialerhaltung (Munition), z.B. Munitionsuntersuchung, Munitionszustandsbewertung, Instandhaltung und Instandsetzung, Formänderung.
(f) Vernichten von Munition.

Für besondere Verwendung sind Ergänzungsausbildungen erforderlich wie:

- für den Truppenübungsplatzdienst,
- für die Kampfmittelbeseitigung.

Einzelheiten der Ausbildung regeln die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte bzw. der Rüstungsbereich.

3. Personen, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung den Anforderungen, die an einen Fachkundigen gestellt werden, genügen, obwohl sie nicht fachkundig im Sinne dieser Dienstvorschrift sind, kann die Fachkunde zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheiden die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte bzw. der Rüstungsbereich.

4. Soldaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung zum Fachkundigen einen Berechtigungsschein für den Umgang mit Munition. Der Berechtigungsschein wird beim „Ersterwerb“ der Fachkunde mit der TSK-eigenen Berechtigungsscheinnummer vergeben. Der Nachweis weiterer Ausbildungen, z.B. auch die der Fachkunde einer anderen TSK, erfolgt unter **dieser** Berechtigungsscheinnummer.

5. Einzelheiten zur Ausstellung der Berechtigungsscheine, des Nachweises erteilter Berechtigungen, der Berechtigungsbeschränkungen, der Gültigkeitsdauer (höchstens 5 Jahre) und des Entzugs des Berechtigungsscheines regeln die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte[1)].

Die Gültigkeit des Berechtigungsscheines ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Weiterbildungslehrgang zu verlängern.

Ä

[1)] Bestimmungen über Erwerb, Erhaltung und Einziehung des Befähigungsscheines für der Beamten und Arbeitnehmer der Bundeswehr für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen (Befähigungsschein Munition) siehe VMBl 2000, Nr. 6, Seite 166 ff.

Dienstposten und Aufgaben, für die der Befähigungsnachweis der Fachkunde gefordert wird

Aus Gründen der munitionstechnischen Sicherheit und in Anwendung der bestehenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition muß grundsätzlich nachstehend aufgeführter Personenkreis „fachkundig“ oder im Besitz des entsprechenden Befähigungsnachweises sein:

1. Kommandanten (Leiter) von Munitionslagereinrichtungen,
2. Örtliche Leiter,
3. Arbeitsstellenleiter, soweit nach Nr. 220 erforderlich,
4. Personen, die direkt mit der Wahrnehmung der munitionstechnischen Sicherheit betraut sind (z.B. Stabsoffizier für Technische Sicherheit bei den WBK),
5. Personen, die an der Erstellung bzw. Erarbeitung von Dienstvorschriften, Erlassen, Arbeitsablaufanweisungen, Materialinformationen mit munitionstechnisch relevanten Inhalten sowie Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition unmittelbar beteiligt sind, **Ä**
6. Personen in der Funktion als munitionstechnisches Lehrpersonal,
7. Personen, die maßgeblich an der Abnahme von Prüfungen auf den Gebieten Munitionstechnik und munitionstechnische Sicherheit beteiligt sind, sofern hierdurch eine Fach- oder Sachkunde bescheinigt werden soll. Dies gilt jedoch nicht für Beamte und Arbeitnehmer, die in einen Prüfungsausschuß berufen werden als Beisitzer mit dem Befähigungsnachweis, der in der Prüfung erworben werden soll,
8. Soldaten, die Munition oder Explosivstoffe vernichten oder im Rahmen des Vernichtens von Munition Sprengarbeiten durchführen bzw. die hierfür erforderlichen Arbeiten beaufsichtigen[1)] ,
9. Personen, die Versager und Blindgänger beseitigen oder die hierfür erforderlichen Vorbereitungen unter ihrer Aufsicht durchführen lassen [1) 2)], **Ä**
10. Personen, die für die Kampfmittelbeseitigung vorgesehen sind[2)],

---

[1)] Die Fachkunde ist nicht erforderlich für Leitende beim Sprengen gemäß ZDv 3/701 VS-NfD „Sperren und Sprengen“

[2)] Die Fachkunde ist nicht erforderlich für Minentauchpersonal im Rahmen ihres Einsatzes.

Änderung 12

11. Soldaten auf Truppenübungsplätzen, die für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nach ZDv 44/10 „Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit erdgebundenen Waffen auf Übungsplätzen und im freien Gelände“ und nach den örtlichen Sonderbestimmungen verantwortlich sind,
12. Personen auf sonstigen Dienstposten des Rüstungsbereichs, auf denen die Fachkunde für die Ausübung der Tätigkeit und die Übernahme der Verantwortung erforderlich ist. Die Festlegung dieser Aufgaben liegt in der Verantwortung des Dienststellenleiters.

Befähigungsnachweis für den Umgang mit Munition im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung durch Beamte und Arbeitnehmer

1. Für Beamte und Arbeitnehmer, die im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung mit Munition umgehen, gelten die Bestimmungen des Rüstungsbereichs[1)] , soweit nicht im Hinblick auf Tarifverträge andere Stellen zuständig sind. Diese Personen müssen einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.

2. Personen im Besitz eines Befähigungsscheins der Berechtigungsstufe B oder C können in den Arbeitsgbieten, für die sie berechtigt sind, Tätigkeiten ausführen oder beaufsichtigen, für die sonst die Fachkunde gefordert wird. **Ä**

3. Arbeitnehmer, die die verwaltungseigene Prüfung als „Munitionsfacharbeiter“[2)] abgelegt haben und im Besitz der Prüfungsbescheinigung sind, können auch als Aufseher eingesetzt werden[3)]. **Ä**

[1)] VMBl 2000, Nr. 6, Seite 166 ff.
[2)] VMBl-Erlaßsammlung C 18-40-00
[3)] Zulagebestimmungen siehe MTArb (ehem. MTB II), z.B. Vorhandwerkerzulage für Munitionsfacharbeiter siehe Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes MTArb, § 3.

Jagdbeschränkungen im gefährlichen Betriebsteil

1. Im gefährlichen Betriebsteil darf nur mit einer schriftlichen Genehmigung gejagt werden. Die Genehmigung erteilt das Wehrbereichskommando (Stabsoffizier für Technische Sicherheit). Der Antrag ist von der zuständigen Fortsverwaltung, dem Jagdausübungsberechtigen oder dem Jagdnutzungsberechtigten über die Standortverwaltung an den Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter zu richten.

Dieser prüft, ob Ablehnungsgründe dagegenstehen und gibt den Antrag mit Stellungnahme an das Wehrbereichskommando weiter. Das Genehmigungsschreiben ist dem Antragsteller und dem zuständigen Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter unter Einschaltung der zuständigen Standortverwaltung zuzuleiten.

2. Die Genehmigung darf nur namentlich bekannten Personen erteilt werden, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind. Sie ist jederzeit widerruflich und darf längsten bis zum Ablauf des folgenden Jagdjahres erstellt werden.
Die Genehmigung muß enthalten, daß

- außer Schrotpatronen nur Büchsenpatronen mit Teilmantel-, Spitz-, Rund- und Flachkopfgeschossen verwendet werden dürfen,
- kein Schuß in Richtung auf einen Ort abgegeben werden darf, an dem sich Munition befindet,
- nur gejagt werden darf
  + in Anwesenheit des Kommandeurs, Einheitsführers oder Dienststellenleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters,
  + nach eingehender Belehrung der an der Jagd Beteiligten über im gefährlichen Betriebsteil geltenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen,
  + unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesjagdgesetztes und des Landesjagdrechts.

3. Der Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter oder sein Vertreter hat vor Beginn der Jagd die Jäger und alle übrigen an der Jagd beteiligten Personen eingehend über die im gefährlichen Betriebsteil geltenden allgemeinen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten.

4. Bei Ansitz oder Pirsch ist die Anwesenheit des Kommandeurs, Einheitsführers oder Dienststellenleiter oder seines Vertreters nicht erforderlich. In diesem Fall ist in die Genehmigung der Hinweis aufzunehmen, daß mit dem Kommanduer, Einheitsführer oder Dienststellenleiter die Art und Zeit der Jagd und die zu bejagenden Teile des gefährlichen Betriebsteils abzustimmen sind.

Bei Ansitz oder Pirsch genügt die einmalige Belehrung über die im gefährlichen Betriebsteil geltenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen.

Sicherheitskennzeichnung

Für die Sicherheitskennzeichnung beim Umgang mit Munition ist grundsätzlich die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften[1)] mit folgenden Ausnahmen/Abweichungen zu beachten:

- Für die Größe der Sicherheitskennzeichen sind die in DIN 4844 Teil 1 „Sicherheitskennzeichnung – Grundsätze“ empfohlenen Maße zu verwenden. Zwischengrößen sind zu vermeiden.
- In der Bundeswehr ist abweichend von der UVV das Rettungszeichen „Hinweis auf Erste Hilfe“ mit rotem Kreuz auf weißem Grund auszuführen.
- Anstelle der Warnzeichen nach Anlage 2 der UVV ist auch die Kennzeichnung mit Gefahrzetteln nach den Gefahrgutverordnungen zulässig.
- Orte mit Munition werden mit Munitionsbrandklassenschildern und Gebots-, Verbots- und Zusatzschildern nach den geltenden Bestimmungen gekennzeichnet[2)] .

[1)] VBG 125 Carl Heymann-Verlag KG, Gereonstr. 18–32, 5000 Köln 1
[2)] ZDv 34/240 „Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition“

(Muster)

Merkblatt

über das Verhalten im gefährlichen Betriebsteil

I. Allgemeine Regeln

1. Der gefährliche Betriebsteil, seine Gebäude und Anlagen dürfen nur von den dazu berechtigten und beauftragten Personen betreten werden.

2. Orte, an denen sich Munition befindet, dürfen ohne Begleitung nur von den Personen betreten werden, die dazu schriftlich beauftragt sind.

3. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer und der Gebrauch von offenem Licht ist verboten.

Das Rauchen ist nur an folgenden Orten erlaubt:

……

……

……

4. Das Mitnehmen von Zündhölzern, Feuerzeugen oder sonstigen feuererzeugenden Mitteln ist verboten. Sie sind vor Betreten des gefährlichen Betriebsteils unaufgefordert abzugeben.

Zur Mitnahme von Zündhölzern bzw. Feuerzeugen sind folgende Personen befugt:

……

……

……

5. Im gefährlichen Betriebsteil dürfen nur **elektrische** Leuchten benutzt werden. Diese dürfen nicht an Orten mit Munition geöffnet werden.

6. Die Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder sind zu beachten.

7. Im gefährlichen Betriebsteil gilt die Straßenverkehrs-Ordnung.

8. Verkehrswege und Fluchtwege sind freizuhalten.

9. Notausgänge müssen sich während der Arbeitszeit leicht öffnen lassen.

10. Die Türen der Arbeitsräume müssen während der Arbeit aufgeschlossen sein. Die Türen von Lager- und Aufbewahrungsräumen müssen geöffnet sein, wenn sich jemand in diesen Räumen befindet.

11. Vor dem Betreten von Arbeits-, Lager- oder Aufbewahrungsräumen ist das Schuhzeug von grobem Schmutz zu reinigen.

12. Die Mahlzeiten sind in den dafür bestimmten Räumen einzunehmen.

13. Der Genuß alkoholischer Getränke sowie die Einnahme rauscherzeugender Mittel ist verboten.

14. Unwohlsein, Erkrankungen, Trunkenheit und leichtsinnige Handlungen anderer sind unverzüglich zu melden.

15. Wer eine Arbeitsstelle betritt oder verläßt, hat sich bei der zuständigen Aufsichtsperson an- bzw. abzumelden.

II. Verhalten bei Gefahr

16. Bei Alarm ist Ruhe zu bewahren.

17. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

18. Der Arbeitsplatz darf nur bei unmittelbarer Gefahr eigenmächtig verlassen werden.

19. Auf Anweisung sind folgende Sammelplätze aufzusuchen:

……

……

……

20. Niemand darf sich ohne Auftrag in der Nähe einer Brandstelle, einer Unfallstelle oder eines sonstigen Ortes, von dem eine direkte Gefahr ausgeht, z.B. Orte mit undichter WP-Munition aufhalten.

21. Ein Entstehungsbrand ist sofort mit allen verfügbaren Mitteln zu bekämpfen. Wenn der Brand nicht in wenigen Augenblicken zu löschen ist, ist er zuerst zu melden und dann zu bekämpfen.

22. Die Brandstelle ist zu verlassen, wenn der Löschversuch aussichtslos oder gefährlich ist. Alle Personen in der Nähe sind zu warnen.

(Muster)

Merkblatt

über das Verhalten beim Umgang mit Munition

I. Allgemeines

1. Mit Munition darf nur umgehen, wer ausdrücklich damit beauftragt ist.

2. Jeder, der mit Munition umgeht, ist verpflichtet, die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Darüber hinaus darf er die selbstverständliche Vorsicht niemals außer acht lassen.

3. Jeder, der der Meinung ist, daß Schutz- und Sicherheitsbestimmungen oder Schutzvorrichtungen fehlen, mangelhaft oder nicht anwendbar sind bzw. ergänzt werden müssen, hat dies seinem nächsten Vorgesetzten zu melden.

4. Der unsachgemäße Umgang mit Munition ist verboten. Munition darf z.B. nicht geworfen, gestoßen, mißbräuchlich gerollt und geschleift, auf der Schulter getragen oder als Werkzeug benutzt werden.

Verboten ist insbesondere, eigenmächtig an der Munition Untersuchungen anzustellen bzw. Veränderungen vorzunehmen.

5. Der Umgang mit beschädigter Munition ist nur zulässig, wenn sie von einem Fachkundigen oder Sachkundigen, der dafür die Voraussetzungen erfüllt, untersucht und freigegeben worden ist.

6. Veränderungen, Fehler, Mängel und Schäden an Munition oder Munitionsteilen sind zu melden.

7. Packmittel mit Munition dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen bzw. Stellen getragen oder angehoben werden.

8. Packmittel mit Munition dürfen nicht zweckentfremdet, z.B. als Unterlage, behelfsmäßige Arbeitstische, Sitzgelegenheiten oder Stufen und Treppen verwendet werden.

9. Beschädigte Packmittel mit Munition sind zu melden.

10. Munition und Packmittel mit Munition sind vor Witterungseinflüssen zu schützen.

11. Packmittel mit Munition dürfen ohne Auftrag nicht geöffnet werden.

12. Außerhalb der Arbeitsräume dürfen Explosivstoffe nur in geschlossenen Behältern befördert werden.

II. Verhalten bei der Arbeit

13. Alle Vorschriften und Anweisungen sind genauestens zu befolgen. Im Zweifelsfalle sind klare, schriftliche Vorschriften und Arbeitsanweisungen zu verlangen.

14. Zum Schutz der eigenen und des Lebens der Mitarbeiter größte Vorsicht und Aufmerksamkeit anwenden. Ablenkende Unterhaltung und dergleichen sind zu unterlassen.

15. Der Aufenthalt an den Munitionsarbeitstellen sowie die Aufnahme der Arbeit ist nur gestattet, wenn Aufsichtspersonal zugegen ist.

16. An den Munitionsarbeitsplätzen dürfen sich nur die Personen aufhalten, die dort beschäftigt bzw. zum Aufenthalt berechtigt sind.

17. Bei der Arbeit ist vorgeschriebene Arbeits- bzw Schutzkleidung zu tragen.

18. Das Umkleiden an Arbeitsplätzen oder in Arbeitsräumen ist verboten. Kleidung darf nur in den dafür bestimmten Räumen aufbewahrt werden.

19. Es darf keine durch Explosivstoffe oder sonstige gefährliche Arbeitsstoffe verunreinigte Arbeitskleidung getragen werden.

20. Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die eine zusätzliche Gefahrenquelle sein können, z.B. Zündhölzer, Feuerzeuge, Schlüsselbunde, Messer, dürfen nicht an die Munitionsarbeitsstelle mitgenommen werden.

21. An den Arbeitsplätzen darf nicht gegessen oder getrunken werden, wenn mit gesundheitsschädlichen Stoffen umgegangen wird.

22. Munition und sonstiges Material mit Fehlern oder Mängeln darf nur mit Auftrag oder Wissen des Arbeitsstellenleiters weiter be- oder verarbeitet werden.

23. Heruntergefallene Munition ist liegenzulassen, bis die Handhabungssicherheit festgestellt ist. Verschüttete Explosivstoffe sind aufzunehmen und bis zur Vernichtung gesondert aufzubewahren.

24. Öffnungen in der Munition sind so lange wie möglich verschlossen zu halten.

25. Zünd- und Anzündmittel dürfen am Arbeitsplatz nicht lose herumliegen.

26. Auf Heizkörpern, Heizleitungen, heißen Flächen und sonstigen wärmeabstrahlenden Gegenständen oder in deren Nähe dürfen keine Munition sowie brennbare oder leichtentzündliche Stoffe abgelegt oder abgestellt werden.

27. Gebrauchte Putzwolle und Putzlappen sind in den vorgeschriebenen Behältern aufzubewahren.

28. An den Munitionsarbeitsstellen dürfen nur die für Munitionsarbeiten vorgesehenen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien bestimmungsgemäß verwendet werden.

29. Vor Arbeitsbeginn ist festzustellen, ob Maschinen, Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Sicherheits- und Schutzvorrichtungen und elektrische Anlagen in Ordnung sind.

30. Schadhafte oder unbrauchbare Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sind möglichst bald von der Arbeitsstelle zu entfernen.

31. Laufende Maschinen und Geräte dürfen nur dann ohne Beaufsichtigung gelassen werden, wenn dies vom Verwendungszweck, von der baulichen Anlage und der Konstruktion her vorgesehen ist und dadurch keine Gefahrenerhöhung eintritt.

32. Bei Stromunterbrechungen oder Störungen sind Maschinen abzustellen oder auszudrücken.

33. Elektrische Anlagen sind spannungslos zu machen, wenn die Arbeitsstelle verlassen wird.

34. Munition, Munitionsteile und Materialien dürfen von Munitionsarbeitsstellen nur auf Anweisung entfernt werden.

35. Das Auftreten elektrostatischer Aufladungen ist sofort zu melden.

Zusatzbestimmungen für Ausstattungen, die beim Umgang mit Munition mit WP bereitgehalten werden müssen

1. In jeder Anlage der Bundeswehr, in der Munition mit weißem Phosphor gelagert oder aufbewahrt wird oder Arbeiten an oder mit Munition mit weißem Phosphor durchgeführt werden, müssen die nachfolgend aufgeführten Zusatzausstattungen, deren Anzahl bzw. Umfang für jede Anlage von den Führungsstäben der Teilstreitkräfte oder von den von ihnen beauftragten Dienststellen festgelegt ist, vorhanden sein:

a. **Zusätzliche Brandschutzausstattung** bestehend aus[1] :
   - Feuerlöschdecken mit Schutzbehälter und
   - Wasserbehälter, 200 l.
     Der Wasserbehälter muß nur gefüllt sein, wenn
     + nichtverwendungsfähige Munition mit WP gelagert wird und das Austreten von weißem Phosphor oder von Phosphornebel nicht ausgeschlossen werden kann,
     + an oder mit Munition mit WP gearbeitet wird, ausgenommen beim Transport und Umschlag sowie bei Stapelarbeiten.
   - Leere Wasserbehälter dürfen in Munitionslagerhäusern (MLH) abgestellt werden. Abstände zur Munition sind nicht erforderlich, wenn der Abstand zu den Wänden mindestens beträgt:
     + 10 cm bei MLH mit erweitertem Blitzschutz
     + 50 cm bei MLH ohne erweitertem Blitzschutz[2] .

b. **Vollschutzkleidung,** Satz 3[3] .
   Die Vollschutzkleidung, Satz 3, ist bei den hauptberuflichen Brandschutzkräften oder, wenn keine hauptberuflichen Brandschutzkräfte vorhanden sind, im Wachgebäude oder an einem sonstigen geeigneten, allgemein bekannten Ort aufzubewahren.

2. In jeder Anlage der Bundeswehr, in der Arbeiten mit oder an Munition mit weißem Phosphor (WP) durchgeführt werden (ausgenommen bei Stapelarbeiten und beim Umschlag), muß vorhanden sein:

---

[1] ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ Anhang Teil B, Anlage 9
[2] Vgl: ZDv 34/220 „Sicherheitstechnische Forderungen an Anlagen und Einrichtungen für den Umgang mit Munition“ Nr 747
[3] ZDv 34/240 „Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition“

a. **an der Arbeitsstelle**
   - Schutzausrüstung nach Erlaß „Erste Hilfe bei Unfällen durch Phosphor“[1)], bestehend aus:
     + Bottich mit ca. 10 l Wasser und Gießkanne (12 l) mit Brause oder ein Wasseranschluß,
     + Natriumbikarbonatlösung 5% in 1-l-Gebinden,
     + 1 l Kupfersulfatlösung 1% in 1-l-Gebinde,
     + 5 Stück Verbandkompresse, Bundeswehr,
     + Verpandpäckchen, Brandwunden;
   - 1 Kopie oder Abschrift der Anlage zum Erlaß „Erste Hilfe bei Unfällen mit Phosphor“ (mit gleichem Titel);
   - ABC-Schutzmaske, persönlich, in der Tragetasche am Arbeitsplatz (Nr 609).

Anmerkung:
- Ist ein Wasseranschluß mit Schlau und Brause (Wasser an der Brause regulierbar) vorhanden, kann auf den gefüllten Bottich und die Gießkanne verzichtet werden. Das Wasser, mit dem der weiße Phosphor abgespült wird, ist aufzufangen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation gelangen.
  Das Bereitstellen eines mit Wasser gefüllten Behälters zum eintauchen undichter Munition mit WP (s. Nr 1 a, zweite Strichaufzählung) wird hierdurch nicht berührt.
- Die Menge an Natriumbikarbonatlösung richtet sich danach, wieviel Munition mit WP gleichzeitig bearbeitet wird. In der Regel werden 3 l für ausreichend erachtet.
- Die Menge an Verbandpäckchen, Brandwunden richtet sich ebenfalls danach, wieviel Munition mit WP gleichzeitig bearbeitet wird. Die Verbandpäckchen, Brandwunden, die in den zur Normalausstattung der Munitionsarbeitsstellen gehörenden Erste-Hilfe-Ausstattungen vorhanden sind, können berücksichtigt werden. In der Regel werden 5 Stück für ausreichend erachtet.

b. **im nächstgelegen San-Bereich**
   Auxiloson-Dosier-Aerosol[2)], wenn der nächstgelegene San-Bereich besetzt und innerhalb von 15 Minuten mit dem Verletzten zu erreichen ist oder wenn die Arbeitsstelle innerhalb von 15 Minuten zu erreichen ist.

[1)] VMBl 1983 S. 60

[2)] Zu bevorraten nach dem Merkblatt „Erste Hilfe und ärztliche Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen durch Zinkchlorid-Nebelmittel“ – FA InspSan A 42.06

Ist der San-Bereich nicht besetzt oder nicht innerhalb von 15 Minuten zu erreichen, müssen an der Arbeitsstelle 5 Packungen Auxiloson-Dosier-Aerosol (aus dem Vorrat nach dem in Fußnote[2)] der Vorseite [Anlage 9/2] genannten Merkblatt) bereitgehalten werden.

c. ein **Kraftfahrzeug** (möglichst ein KrKw) für den Transport von Verletzten (Nr 609). Das Kraftfahrzeug muß an der Munitionsarbeitsstelle bereitstehen, wenn Munition mit WP vernichtet wird oder wenn das Kraftfahrzeug nicht innerhalb von 5 Minuten die Munitionsarbeitsstelle erreichen kann.

3. Beim **Transport und Umschlag von Munition** mit weißem Phosphor ist die Schutzausrüstung nach dem Zusatzmerkblatt für den Transport von Munition mit weißem Phosphor mitzuführen.

Aus folgenden Gründen ist eine Ergänzung der mitzuführenden Schutzausrüstung

- mit Kupfersulfatlösung nicht zugelassen und
- mit Verbandpäcken, Brandwunden, nicht erforderlich.

Es besteht hauptsächlich bei einem entwickelten Munitionsbrand die Gefahr, daß die Munition aufplatzt oder explodiert (Zerlegeladung) und der weiße Phosphor verspritzt wird und abnebelt.

Deshalb haben sich (gemäß den Anweisungen der Unfallmerkblätter) bei einem entwickelten Munitionsbrand u.a. alle beteiligten Personen von der Brandstelle zu entfernen. Der einzuhaltende Mindestabstand richtet sich nach der Gefahrenklasse der Munition und reicht normalerweise aus, um vor WP-Spritzern geschützt zu sein.

Selbst wenn in Ausnahmefällen (z.B. bei Rettungsarbeiten) Menschen von WP-Spritzern getroffen werden, wird die Mitnahme von Kupfersulfatlösung beim Transport von Munition mit WP nicht für erforderlich gehalten, weil bei Anwendung der **giftigen** Kupfersulfatlösung durch Personen, die nicht entsprechend ausgebildet sind, Kupfer-Vergiftungen eintreten können.

Die Anwendung von Wasser und Natriumbicarbonatlösung wird im Rahmen der Ersten Hilfe für ausreichend erachtet.

Verbandpäcken, Brandwunden sind in der Erste-Hilfe-Ausstattung des Kraftfahrzeuges vorhanden.

Leistungslohnverfahren

1. Für bestimmte Arten des Umgangs mit Munition kann im Rahmen der tarifvertraglicher Regelungen das Leistungslohnverfahren wie folgt angewendet werden:

1.1 Arbeiten beim Umgang mit Munition in vorschriftsmäßiger Versandpackung dürfen im **Leistungslohnverfahren mit unproportionalem Überverdienst** durchgeführt werden.

Für Leistungen, die über die Normalleistung (100% Arbeitsleistung) hinausgehen, erhält der Arbeiter einen mit steigender Leistung wachsenden Überverdienst über den Monatstabellenlohn hinaus.

Der Überverdienst verläuft bis zu 115% der Leistungen proportional. Aus Gründen der Sicherheit darf sich bei Leistungen über 115% der Normalleistung der Überverdienst nur noch unterproportional steigern; jedes weiteres Prozent an Leistung wird deshalb nur zur Hälfte auf den Überverdienst angerechnet.

1.2 Arbeiten an Munition, die der vorschriftsmäßigen Versandpakkung entnommen wurde, und damit zusammenhängende Arbeiten (z.B. Aus- und Einpacken dieser Munition) können im Pensumlohn verrichtet werden.

Der Pensumlohn ist eine Lohnform im leistungsgebundenen Prämienverfahren. Hierbei erhält der Arbeiter eine tariflich festgelegte Prämie (Bonus), wenn im Durchschnitt des Lohnzeitraums die Arbeitsleistung von 100% bei normaler Anstrengung überschritten wird.

Die Arbeitsaufträge sind so zu steuern, daß die Normalleistung (100% Arbeitsleistung) nicht oder nur unwesentlich überschritten wird.

1.3 Die folgenden Arbeiten sind im Leistungslohnverfahren **nicht zulässig** (sie sind im Zeitlohnverfahren durchzuführen):

- Vernichten von Munition,
- Arbeiten an unsicherer Munition,
- Arbeiten an Munition, bei denen **Explosivstoff freiliegt** oder freigelegt wird oder die Möglichkeit besteht, daß Explosivstoff freigelegt werden könnte,
- Umgang mit losen Explosivstoff.

Aus Sicherheitsgründen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Normalleistung nicht überschritten wird.

Änderung 7

1.4 Das Leistungslohnverfahren wird nach § 2 Abs 1 des Tarifvertrages „Gedingerichtlinien“ in seiner jeweils gültigen Fassung durch den Bundesminister der Verteidigung im Benehmen mit der vertragsschließenden Gewerkschaft vorbereitet und eingeführt.

1.5 Die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter entscheiden - nach vorheriger Anhörung des zuständigen örtlichen Fachkundigen - in jedem Einzelfall, welche Art des Umgangs mit Munition vorliegt.

Aufstellung der Zentralen Dienstvorschriften mit der Kennzahl 34, die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition enthalten

- ZDv 34/200 „Grundsätze der munitionstechnischen Sicherheit“
  (noch nicht erschienen)
- ZDv 34/210 „Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition“
  Ausgabe Januar 1980
- ZDv 34/220 „Sicherheitstechnische Forderungen an Anlagen und Einrichtungen für den Umgang mit Munition“
  z.Z. gültig ZDv 34/2, Ausgabe Juni 1961
- ZDv 34/230 „Schutzabstandsbestimmungen für den Umgang mit Munition“
  Ausgabe März 1980
- ZDv 34/240 „Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition“
  Ausgabe März 1980
- ZDv 34/250 „Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für die oberirdische Lagerung von Munition“
  Ausgabe März 1980
- ZDv 34/255 „Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für die unterirdische Lagerung von Munition“
  (noch nicht erschienen)
- ZDv 34/260 „Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für die Beförderung von Munition“
  z.Z. gültig ZDv 34/2, Ausgabe Juni 1961
- ZDv 34/280 „Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Vernichten von Munition“
  (noch nicht erschienen)
- ZDv 34/300 „Munition und Explosivstoffe Feldlagerung“
  Ausgabe Juli 1970
- ZDv 34/310 „Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Aufbewahren von Munition“
  z.Z. gültig ZDv 34/2, Ausgabe Juni 1961

Stichwortverzeichnis

A

Absicherungsmaßnahmen	205, 549-555
Alkohol	510
Arbeiten	
– an elektrischen Anlagen	548
– betriebsfremde	542–548
– gleichzeitig mit Munitionarbeiten	108
Arbeitnehmer	305, 307, 401, 402, Anl 2/2, Anl 4
Arbeitsplatz	503–505, 507, 508, 512, 520, 536
Arbeitsschluß	512
Arbeitsstellenleiter	
– Aufgaben	218, 220, 222
– Aufsichführender	222, 224
– Befähigungsschein	220
– Belehrung	704
– Berechtigung	221
– Beschränkung der Personenzahl	504
– bestimmen	208
– drohende Gefahr	223, 520-523
– fachkundig	220, Anl 3/1
– Meldung	105, 223, 506
– sachkundig	219, 307
Aschenbecher	528
Atemschutz	609, Anl 9
Aufseher	208, 216, 217, 222, 224, 225–231, Anl 4
Aufsicht	201, 208, 218, 220, 222, 225 226, 231, 506, 510, 518, 544, 545
Aufsichtsperson	202, 204, 206, 208–212, 501 505, 506, 510, 525, 544, 545, 551, 552, 601
Ausbildung	210, 222, 301-308, 601, 701-706, Anl 2, Anl 4
Auxiloson-Dosier-Aerosol	609, Anl 9

B

Beamte	303, 305, 307, Anl 2/2, Anl 4
beaufsichtigen	201, 208, 216, 218, 220, 222, 225, 226, 227, 518
Befähigungsnachweis	204, 209, Anl 3/1, Anl 4
Befähigungsschein	214, 220, 307, Anl 4
Beförderung, Transportführer	203
Behälter	511, 528
Belehrungen und Unterweisungen	204, 210, 216, 222, 701–706, Anl 5
Berechtigungsschein	303, 304, Anl 2
beschädigte Munition	106
Bescheinigung, Munitionsarbeiten	231
Beschränkungen	
– Munitionsmenge	222, 229, 507
– Personenzahl	229, 503, 504
Betriebsarzt	607, 609
betriebsfremde Arbeiten	542-548
Betriebsstoff	540
Blindgänger	Anl 3/1
Blitzlicht	530
Brandbekämpfung	703
Brandschutz	
– betriebsfremde Arbeiten	545
– Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotoren	539, 540
Brandschutzausstattung, zusätzliche, für WP-Munition	Anl 9
Brandschutzordnung	701, 705, 706
Brandverhütung	536, 538, 539, 703

C

CN-Munition	606
CS-Munition	606

D

Diebstahl	205, 230, 552-555
Diensträume	553
Dienststellenleiter	Vorbem 3, 202, 204-206, 208, 217, 510, 527, 530, 533, 535, 538, 540, 542, 544, 551, 607, Anl 5

E

Einheitsführer	202, 204–206, 208, 217, 510, 527, 530, 533, 535, 538, 540, 542, 544, 551, 607, Anl 5
elektrische Anlagen	
– betriebsfremde Arbeiten	548
– Munitionsarbeitsstelle	513
elektrische Betriebsmittel	534
elektrische Laternen und Leuchten	531
elektrostatische Aufladungen	517
energiereiche Strahlungen	519
Entwicklung	Vorbem 3
Erprobung	Vorbem 3, 106
Erprobungsstelle	Vorbem 3
Erste Hilfe	601-609, Anl 9
Explosivstoffe	Vorbem 5, 114, 115
Explosivstoffstaub	515-517, 547

F

Fachkunde	301, **303**, 304, 305, Anl 2, Anl 3, Anl 4
Fachkundebestätigung	303, 304, Anl 2, Anl 3
fachkundig	207, 214, 220, 301-305
Fachkundiger	106, 207, 302
Fenster	520, 554
Feuer	111, 524, 526, 529, 545
feuererzeugende Mittel	532, 533
Feuerlöschdecken	Anl 9/1
Feuerlöscher	536, 538
Feuerwerker	303, Anl 2/1
Feuerzeuge	527, 532, 533
Forschung	Vorbem 3
fotografieren	530
freigelegte Explosivstoffe	516, 530, 546, Anl 10/1
Fremdüberwachung	232, Anl 1
funkenfreie Werkzeuge	516
Fußböden	512

G

Gebotsschilder	Anl 6
gefährlicher Betriebsteil	
– Belehrung	701–706
– betreten	525, 549

– betriebsfremde Arbeiten 542
– elektrische Betriebsmittel 534
– Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotoren 538–540
– Jagdbeschränkungen 541, Anl 5
– Laternen und Leuchten 531
– leichtentzündliche Stoffe 535-537
– Merkblätter 606, 703, Anl 7, Anl 8
– mitführen feuererzeugender Mittel 532, 533
– rauchen 111, 524-528
– Sperrzone 549
– verweisen 215, 221, 510
Gegenstände des persönlichen Bedarfs 509
Gegenstände ohne gefährliche Stoffe Vorbem 6
Geltungsbereich Vorbem 1
Geräte 229, 514, 517, 518, 538–540
Gewitter 520–523

H

HC-Munition 604
Heizkörper 536
hypergole Treibstoffe 605

I

Inhibierte rotrauchende Salpetersäure (IRFNA) 605
ionisierende Strahlungen 519
IRFNA 605

J

Jagdbeschränkungen 541, Anl 5

K

Kommandanten 207, Anl 3
Kommandeure 202, 204–206, 208, 217, 510, 527, 530, 533, 535, 538, 540, 542, 544, 551, 607, Anl 5
Kraftfahrzeug für den Transport von Verletzten 609, Anl 9/3

L

Laternen	531
Lehrpersonal	Anl 3
leichtentzündliche Stoffe	535–537
Leistungslohnverfahren	107, Anl 10
Leuchten	531
Licht	111, 524, 526
lüften	554

M

Maschinen	229, 512, 514, 518, 538–540
Meldung	
– drohende Gefahr	223
– fehlende Schutz- und Sicherheitsbestimmungen oder Schutzvorrichtungen	105
– Verstöße	211
Mengenbeschränkung	222, 229, 507
Merkblätter	603, 604, 606, 703, Anl 7, Anl 8, Anl 9
Munition	
– Abstand von Heizkörpern	113
– auf der Schulter tragen	104
– beschädigte	106
– einölen	112
– Mengenbeschränkung	222, 229, 507
– ohne gefährliche Stoffe	Vorbem 6
– Packmittel	109, 110
Munition mit CN und CS	606
Munition mit Hexachloräthan	604
Munition mit hypergolen Treibstoffen	605
Munition mit sonstigen gefährlichen Stoffen	606
Munition mit weißem Phosphor	603, Anl 9
Munition ohne gefährliche Stoffe	Vorbem 6
Munitionsarbeiten	
– an oder mit Munition mit	
+ CN/CS	siehe Umgang mit Munition mit CN/CS
+ Hexachloräthan	604
+ IRFNA	siehe Umgang mit Munition mit hypergolen Treibstoffen

Mun

Munitionsarbeiten
+ sonstigen gefährlichen Stoffen 606
+ UDMH siehe Umgang mit Munition mit hypergolen Treibstoffen
+ weißem Phosphor 603, Anl 9
– Arbeitsschluß 512
– Arbeitsstellenleiter 216, 218, 220, 222
– Aufsichtsführender 225, 227, 229, 231
– Beginn 501, 704
– Bescheinigung 231
– Explosivstoffstaub 515, 517
– freigelegte Explosivstoffe 516, Anl 10/1
– gefährliche Arbeitsstoffe 608
– gesundheitsschädigende Stoffe 609
– Gewitter 520
– gleichzeitige Arbeiten 108
– Leistungslohnverfahren 107
– Örtlicher Leiter 215
Munitionsarbeiter 401, 402
Munitionsarbeitsstelle 501–519
– Abholer 504
– Alkohol 510
– An- und Abmeldung 505, 506
– Arbeitsschluß 512, 513
– Arbeitsstellenleiter 216, 218, 221, 222, 523
– Aufenthalt 501, 502, 504
– Aufsichtsführender 225–230
– Beaufsichtigung laufender Maschinen und Geräte 518
– Erste Hilfe 601–608, Anl 9
– Explosivstoffstaub 515
– freigelegte Explosivstoffe 516
– funkenfreies Werkzeug 516
– Gewitter 520–523
– im Freien 522
– Munitionsmengen 222, 507
– Örtlicher Leiter 214-216
– Putzwolle, Putzlappen 511
– umkleiden 508
– Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien 514
– Zahl der Beschäftigten 503
– Zulieferer 504

Munitionsbehälter 553
Munitionsfacharbeiter 307, Anl 4
Munitionskammern 553
Munitionslagereinrichtungen 207, Anl 3/1
Munitionslagergebäude 553

N

Nebelmunition 603, 604, Anl 9

O

Örtlicher Leiter 207, 208, 213–217, 502, 523,
offenes Licht 111, 524-526
Orte mit Munition 111, 531, 551, 552

P

Packmittel 109, 110
Pause 502, 510
Personen auf Arbeitsstellen 503, 504
Phosphormunition 603, Anl 9
Putzwolle, Putzlappen 511
Putzzeug 512

R

Raucherlaubnis 527
Raucherverbot 111, 524-526
reinigen
– Arbeitsstelle 512
– Räume mit Munition 554
Rüstungsbereich Anl 2/2, Anl 3/2, Anl 4

S

Sachkunde 301, 306-308
sachkundig
– Arbeitsstellenleiter 219
– Aufsichtsführender 227
– Befähigungsscheine 307
– Munitionsfacharbeiter 307
Sachkundiger 106
Schlüsselordnung 555
Schutzkleidung 229
Schutz- und Sicherheitsbestimmungen Vorbem 1

Schutz- und Sicherheitsbestimmungen
– Ausnahme Vorbem 3
– beachten 103
– Belehrung, Unterweisung 704
– fehlen 105
– verantwortlich 202, 203
Schutzvorrichtungen 105
Sicherheitskennzeichnung 526, Anl 6
Sicherheitsschlösser 553
Sicherheitsmaßnahmen 205, 549–555
Sperrzone 549
Stabsoffizier Technische Sicherheit (StOffz TSichh) im Wehrbereich 232, Anl 1
Szandortmunitionsniederlage 207
Stapelarbeiten
– Munition mit sonstigen gefährlichen Stoffen 607
– WP-Munition 603
Strahlungen 519

T

tanken 540
Transport von Verletzten 609, Anl 9/3
Transportführer 203
Trunkenheit 510
Truppenarzt 607, 609
Türen 553–554

U

Umgang mit Munition Vorbem 1
– Arbeitnehmer 401, 402
– Aufsicht 201
– Aufsichtspersonen 206, 208, 210
– Auftrag 102
– Ausbildung 301, 308, Anl 2, Anl 4
– Belehrungen/Unterweisungen 204, 210, 702-704
– beschädigte Munition 106
– Gewitter 520–523
– Leistungslohnverfahren 107, Anl 10
– Merkblätter 603, 604, 607, 703, Anl 7, Anl 8, Anl 9
– mit Chloracetophenon (CN) 606
– mit Hexachloräthan (HC) 605

Umgang mit Munition
– mit hypergolen Treibstoffen 605
– mit o-Chlorbenzalmalono-nitril (CS) 605
– mit weißem Phosphor (WP) 603, Anl 9
– ohne gefährliche Stoffe Vorbem 6
– regeln 101
– Schutz- und Sicherheits-bestimmungen beachten 103
– übereilen 101
– unsachgemäßer 104
– verantwortlich 202, 210
– Verbot von Rauchen usw. 111
– Verwendung Vorbem 2
Umgang mit Explosivstoffen Vorbem 5
Umgang mit gefährlichen Arbeits-stoffen 608
Umgang mit losen gefährlichen Stoffen Anl 10
umkleiden 503
Umschlag von
– Munition mit sonstigen gefähr-lichen Stoffen 607
– WP-Munition 603, Anl 9/1
Unsymmetrisches Dimethyl-hydrazin (UDMH) 605
unsichere Munition Anl 10/1
Untersuchen von Munition
– Arbeitsstellenleiter 220, 222
– Aufsichtsführender 231
– eigenmächtiges 104, 105
Unterstellung 217, 224
Unterweisung 204, 210, 216, 222, 701-706

V

Verändern von Munition 526, Anl 6
Verbotsschilder 220, 529, Anl 2/2, Anl 3/1
Vernichten von Munition Anl 10/1
Versager Anl 3
Verwendung von Munition Vorbem 2
Vollschutzkleidung, Satz 3 Anl 9/1

W

Wachanweisung	706
Wache	525, 705
Wachräume	553
Wasserbehälter für Orte mit Munition mit weißem Phosphor (WP)	Anl 9/2
Werkzeuge	
– Arbeitsschluß	512
– Aufseher	229
– Benutzung	514, 516
– funkenfrei	516
WP-Munition	603, Anl 9

Z

Zündhölzer	532, 533

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift
1 – 8	02.05.85		
9	26.06.98		
10	27.01.00		
11	07.08.00		
12	10.03.01		